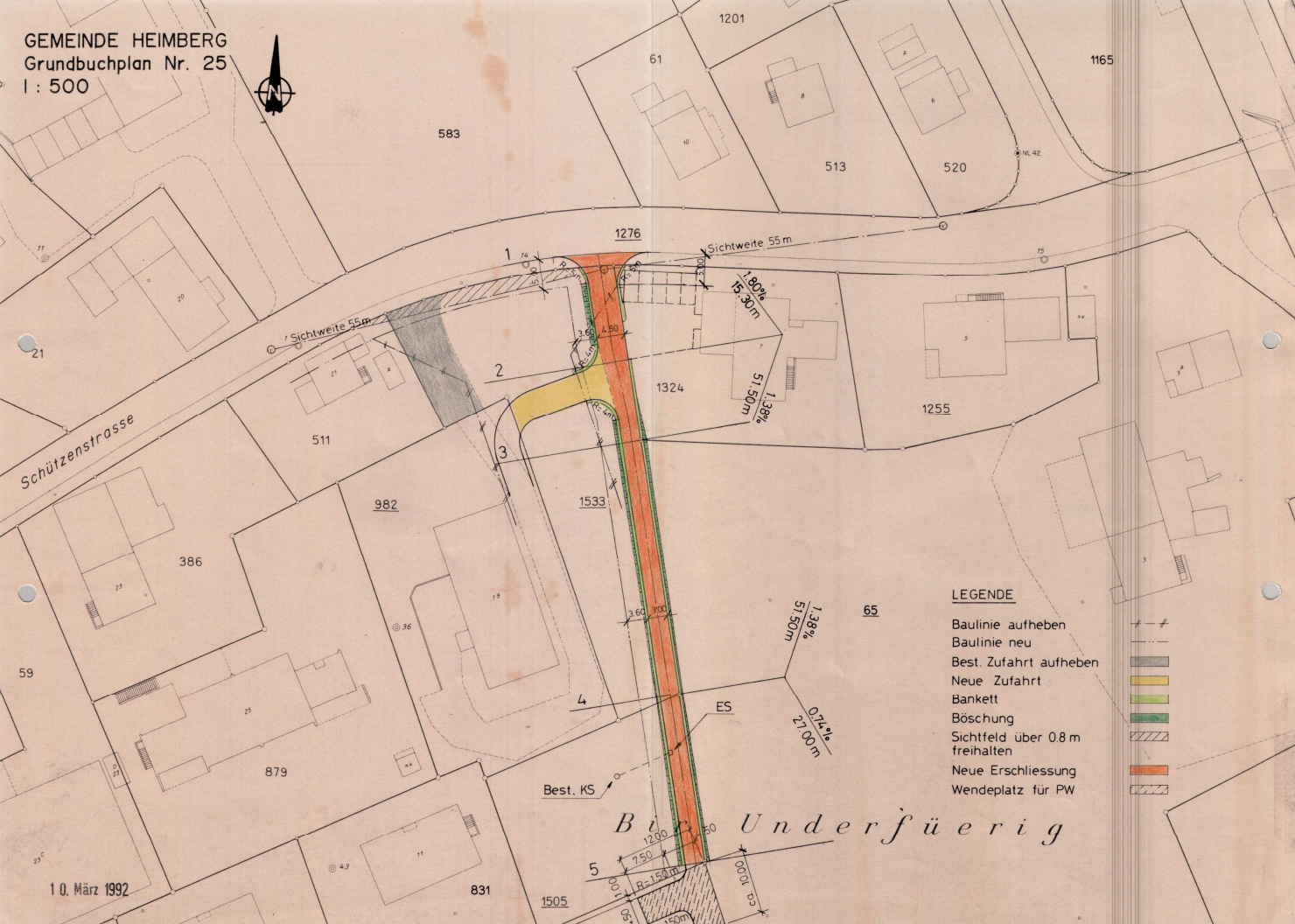




Gemeinde Heimberg
UEBERBAUUGSORDNUNG - DETAILERSCHLIESSUNG "BIR UNTERFUERIG"

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom		12. Aug. 1992
Publikation im	- Amtsblatt	vom 17. Okt. 1992
	- Amtsanzeiger	vom 15. Okt. 1992 + 22. Okt. 1992

Öffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung	vom	15. Okt. bis 17. Nov. 1992
Einspracheverhandlungen	vom	21. Dez. 1992
Rechtsverwahrungen	Anzahl	1

Erledigte Einsprachen _____ Unerledigte Einsprachen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am **25.1.93**
Gemeinderat
Heimberg

Die Gemeindepräsidentin

M. Wenger

Der Gemeindegemeinderat

H. Müller

Der Gemeindegemeinderat

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Heimberg, den **-3. Feb. 1993**

Genehmigt durch die
Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom **8. Juni 1993**

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

H. Müller
Schaefer

Schoenholzer AG Ingenieurbüro
Dipl. Bauingenieure ETH/SIA
Hochbau, Tiefbau, Seilbahnen

Allmendstrasse 2
3600 Thun
Telefon 033 22 18 24

SCHÖNHOLZER

Objekt
ERSCHLIESSUNG "BIR UNTERFUERIG" HEIMBERG

Datum
14.01.1993

Gezeichnet
Dgi

Baufeld

Massstab
1 : 500

Revident

SITUATION 1:500

Plan Nr.

2278 - 1 B



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Ae/bs
928biru2

Bern, 8. Juni 1993

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Heimberg

Gegenstand:

Ueberbauungsordnung "Bir Underfuehrig", Detailerschliessung

Oeffentliche Auflage:

15. Oktober bis
17. November 1992

Gemeinderatsbeschluss:

25. Januar 1993

Einsprache:

1. MAKE AG, Heimberg, und DERAP AG, Illighausen, v. d. Fürsprecher Beat Wyler, Frutigenstr. 2/Maulberplatz, 3600 Thun

Rechtsverwahrungen:

1. Einsprecher Nr. 1
2. Bernische Kraftwerke AG, Betriebsleitung Spiez, Thunstr. 34, 3700 Spiez

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

I. Allgemeines

1. Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.
Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann sie gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Ueber unerledigte Einsprachen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.
2. Die Ueberbauungsordnung Detailerschliessung "Bir Underfüehrig", bestehend aus dem Ueberbauungsplan (Plan Nr. 2278/1B), den Querprofilen (Plan Nr. 2278/2B) und dem Längenprofil (Plan Nr. 2278/3B) bildet die nutzungsplanerische - und damit grundeigentümerverbindliche - Grundlage für den Ausbau der Erschliessung von verschiedenen rückwärtig gelegenen Parzellen in diesem Gebiet.
3. Die Ueberbauungsordnung "Bir Underfüehrig" wurde mit Schreiben des Raumplanungsamtes vom 12. Augst 1992 vorgeprüft. Die Gemeinde hat alle wesentlichen darin geäusserten Vorbehalte übernommen und die Unterlagen entsprechend überarbeitet.
4. Unter Vorbehalt des Entscheides über die unerledigte Einsprache erweist sich die vorliegende Planung als recht- und zweckmässig.

II. Zur Einsprache

1. Gegen die öffentlich aufgelegte Ueberbauungsordnung wurde eine Einsprache eingereicht. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 21. Dezember 1992 wurden einige Einsprachepunkte zurückgezogen. Aus der auf diese Verhandlung folgenden Korrespondenz zwischen den Einsprechern und der Gemeinde lässt sich nicht schlüssig ableiten, ob die noch offenen Einsprachepunkte als zurückgezogen gelten sollen oder nicht. Soweit nicht zurückgezogen oder durch die vorgenommene Plananpassung gegenstandslos geworden bleibt somit über diese Einsprachepunkte zu befinden.
 - a) Die Einsprecher verlangen, dass sich das Längenprofil möglichst nach dem heutigen gewachsenen Boden der Parz. Nrn. 1533 und 1505 richten soll. Falls dies technisch nicht möglich sei, wäre das Niveau der Erschliessungsstrasse als gewachsener Boden für Parzelle Nr. 1533 zu anerkennen und eine entsprechende Aufschüttung bei einer späteren Ueberbauung zu bewilligen.

Der Gemeinderat hat nach der Einspracheverhandlung die Pläne entsprechend abgeändert. So beträgt nun die Steigung 1.80% und das Gefälle 1.38%. Die Böschung zu Grundstück Nr. 1533 ist dadurch wesentlich verkleinert worden. Damit ist die Gemeinde den Einsprechern soweit möglich entgegengekommen. Es sind für die Genehmigungsbehörde keine Gründe ersichtlich, wonach diese Lösung nicht zweckmässig sein sollte.

- b) Die Einsprecher führen zudem aus, dass der Blickpunkt der 55 m langen Sichtweite weiter Richtung Schützenstrasse im Sinne des Rechtsgleichheitsgebots zu versetzen sei. Das kant. Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis 1 verlangt in seinem Mitbericht zur Vorprüfung vom 30.7.92, dass der Sichtfeldbereich zwischen der von ihm im Plan eingetragenen Sichtlinie und der Schützenstrasse zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ab 0.80m über dem Strassenniveau stets freizuhalten sei. Die Gemeinde hat sich an diese Bedingung des TBA gehalten und die entsprechende Festlegung im Plan vorgenommen. Dem Rechtsgleichheitsgebot ist, verglichen mit der im öffentlichen Interesse stehenden Verkehrssicherheit, absolut Genüge getan.

Die Einsprache ist demnach, soweit sie nicht zurückgezogen wurde oder sich als gegenstandslos erweist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen; soweit geeignet, kann sie als Rechtsverwahrung vorgemerkt werden.

3. Die eingelangte Rechtsverwahrung ist ständiger Praxis folgend ebenfalls vorzumerken.
4. Damit steht fest, dass die vorliegende Planung im öffentlichen Interesse liegt, recht- und zweckmässig ist; sie ist demnach zu genehmigen.

C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Gemeinderat von Heimberg am 25. Januar 1993 beschlossene Ueberbauungsordnung "Bir Underfüehrig", Detaillierschliessung, bestehend aus Ueberbauungsplan, Querschnitten und Längenprofil, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 1 wird, soweit sie nicht zurückgezogen wurde oder sich als gegenstandslos erweist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen. Soweit geeignet wird sie als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

3. Die Rechtsverwahrung Nr. 2 wird vorgemerkt.
4. Die Gemeinde Heimberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) öffentlich bekanntzumachen.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Heimberg
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung "Bir Underfüehrig"
 - der Einsprecherin Nr. 1 durch ihren Vertreter
 - der Rechtsverwahrerin.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der Ueberbauungsordnung "Bir Underfüehrig" ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

D. Schaer

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

TBA/3 + 1 Ex. RPA/6 + 2 Ex.

- GSA, Abt. Abwasserentsorgung
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke